

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 27. Oktober 2021

Bearbeiterin: Frau [REDACTED]

Telefon: 033203 3 [REDACTED]

Telefax: 033203 3 [REDACTED]

Zeichen: Me/002/21/1148

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Polizeipräsidium Brandenburg vom 25. Mai 2021

Unser Schreiben vom 26. August 2021, fragdenstaat.de (#221032)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 hat das Polizeipräsidium Brandenburg zwischenzeitlich auf unser letztes Schreiben reagiert und erneut Stellung genommen.

Im Detail erwidert man, dass der Bescheid des Polizeipräsidiiums vom 3. Juni 2021 primär der Darlegung dienen sollte, welche vollständigen Informationen Sie beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Ihrer Anfrage entsprechend frei zugänglich abrufen könnten und diese beim Polizeipräsidium nicht vorlägen. Unseren Hinweis, dass es sich dabei aber im Kern um eine Ablehnung gehandelt habe, nahm man an. Ebenso sah die Behörde ein, dass der Hinweis auf § 11 Absatz 2 Satz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zu erteilen gewesen wäre. Hinsichtlich unserer Schlussfolgerung, dass mit der Bekanntgabe der Kopie des Handouts der Nachweis einer Akte im Sinne des § 3 AIG erbracht sei, entgegnete man, dass die bei der Polizei hinterlegten Informationen zu „Verkehrsunfallbilanzen“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und erst mit der statistischen Zusammenführung beim Amt für Statistik authentisch würden. Unseren Ausführungen hinsichtlich des Ablehnungsgrundes des § 4 Absatz 2 Nr. 3 AIG folgte man im Kern, sah für eine neuerliche Bearbeitung des Antrags jedoch keine Notwendigkeit, da Sie bereits über die von Ihnen beantragten Informationen verfügen würden.

Mit Schreiben vom heutigen Tag haben wir auf diese Stellungnahme reagiert und sind erneut mit informationsrechtlichen Hinweisen an die Behörde herangetreten. Es ist für uns nicht ersichtlich, inwiefern Sie bereits über die beantragten Informationen verfügen würden. Insbesondere erfüllt der (wiederholende) Hinweis auf das Amt für Statistik Ihr Auskunftersuchen nicht, da bei eigenen Recherchen auf der Website des Amtes, die Verkehrsunfallbilanzen der Polizeiinspektion Brandenburg nicht vorliegen. Darüber hinaus haben wir erneut auf den Begriff der Akte im Sinne des § 3 AIG hingewirkt und darauf, dass es dabei nicht darauf ankommt, ob die hinterlegten Informationen zu „Verkehrsunfallbilanzen“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und erst mit der statistischen Zusammenführung beim Amt für Statistik

authentisch würden. Als Akte unterfallen sie grundsätzlich dem Auskunftsanspruch des § 1 AIG, der nur auf Grundlage der §§ 4 und 5 AIG abgelehnt werden kann. Einen Ablehnungsgrund konnte die Behörde bisher nicht wirksam für sich reklamieren.

Sobald uns eine Rückmeldung vorliegt, werden wir die Angelegenheit erneut prüfen und Sie über das Ergebnis informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen zwischenzeitlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

